

64/AB
vom 10.01.2025 zu 66/J (XXVIII, GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.830.519

Wien, am 20. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Barbara Neßler, Freundinnen und Freunde haben am 12. November 2024 unter der Nr. **66/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das aufrechte Waffenverbot gegen den Tiroler Landeshauptmannstellvertreter Georg Dornauer und die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Aufhebung dieses Verbots“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 6:

- *Ist das Waffenverbot gegen Herrn Georg Dornauer, verhängt durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft im Jahr 2019, aktuell noch aufrecht?*
 - a. *Falls ja, welche Voraussetzungen müssten erfüllt sein, damit dieses Waffenverbot aufgehoben werden könnte?*
 - b. *Wurden dem Ministerium seit der Beantragung der Aufhebung des Waffenverbots durch Herrn Dornauer neue Informationen bekannt, die bei der Entscheidungsfindung über die Aufhebung relevant sein könnten, insbesondere im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Graz?*
- *Wie bewertet das Ministerium im Allgemeinen die Verlässlichkeit von Personen, die bereits durch grobe Fahrlässigkeit im Umgang mit Schusswaffen aufgefallen sind?*

- a. *Existieren spezifische Vorgaben, Erlässe oder Leitlinien für die Prüfung der Verlässlichkeit einer Person im Hinblick auf eine Aufhebung eines Waffenverbots nach mehreren Jahren?*
- *Wie wird der Minister künftig sicherstellen, dass Waffenverbote konsequent durchgesetzt und Verstöße entsprechend geahndet werden, um die Verlässlichkeit und den sorgsamen Umgang mit Waffen in Österreich zu gewährleisten?*

Auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) und auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss von einer Beantwortung zum konkreten Verwaltungsverfahren von Herrn Dr. Dornauer Abstand genommen werden.

Generell kann ausgeführt werden, dass sowohl zur Frage des Vorliegens der Verlässlichkeit als auch zur Frage, wann ein Waffenverbot aufgehoben werden kann, eine umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes besteht, die den Behörden als Richtlinie für ihre Entscheidungen dient. Danach hat die Waffenbehörde unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbotes maßgebenden Gründe, des Verhaltens des Antragstellers seit der Anlasstat und der Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraums zu prüfen, ob die Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 WaffG noch aufrecht ist.

Besteht der Verdacht, dass trotz Bestehen eines Waffenverbotes gemäß § 12 WaffG Waffen oder Munition besessen werden, sind von den Sicherheitsbehörden die entsprechenden Ermittlungen durchzuführen und Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden zu erstatten.

Die Ahndung von Verstößen obliegt der Strafgerichtsbarkeit.

Zur Frage 3:

- *Gibt es weitere Sicherheitsbestimmungen, die für politische Amtsträger wie Herrn Dornauer gelten, falls diese ein Waffenverbot aufheben lassen wollen?*

Das Waffengesetz sieht keine gesonderten Bestimmungen für politische Amtsträger vor.

Zur Frage 4:

- *Wie häufig wurde in den letzten fünf Jahren ein Antrag auf Aufhebung eines unbefristeten Waffenverbots gestellt und wie häufig wurde diesen Anträgen stattgegeben?*
 - a. *Aus welchen Gründen wurden unbefristete Waffenverbote wieder aufgehoben?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 5:

- *Inwieweit ist der Minister darüber informiert, ob Herr Dornauer im Rahmen der jüngsten Jagdveranstaltung in der Steiermark eine Schusswaffe getragen hat und ob dadurch gegen das bestehende Waffenverbot verstoßen wurde?*

Entsprechende Informationen liegen nicht vor.

Zur Frage 7:

- *Welche Konsequenzen ergeben sich für Personen, die trotz bestehenden Waffenverbots an einer Jagd teilnehmen oder anderweitig gegen das Waffenverbot verstößen?*
 - a. *Ist die Teilnahme an der Jagd - auch ohne Waffe - ebenfalls ein Verstoß gegen ein Waffenverbot?*

Die Erteilung von Rechtauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

